

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum

### Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 36.

Weimar.

1. Oktober 1868.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg  
 ꝛ. ꝛ.

haben, um den von dem getreuen Landtage in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 9. März d. J. gestellten Anträgen soweit als thunlich zu entsprechen, zu verordnen beschlossen wie folgt:

Der das Vereinswesen betreffende Bundesbeschuß vom 13. Juli 1854 sowie Unfre zu dessen Ausführung erlassene Verordnung vom 4. April 1856 (S. 129 bis 134 des Reg. Blatts von 1856) treten mit der Verkündmachung der gegenwärtigen Verordnung außer Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Wilhelmsthal am 15. September 1868.



## Carl Alexander.

von Wagdorf. G. Thon.